

## Bekanntmachung der Gemeinde Sanitz

### **Betr.: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Sanitz für die Fläche für Sportanlagen "Alte Molkerei", südlich der Eisenbahnlinie, westlich der John-Brinckman-Straße und nördlich des Schulkomplexes, einschließlich seiner 1. Änderung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2017 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 106/107), die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 für die Fläche für Sportanlagen "Alte Molkerei", südlich der Eisenbahnlinie, westlich der John-Brinckman-Straße und nördlich des Schulkomplexes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, einschließlich seiner 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des  
Bebauungsplans Nr. 7 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus, Bau- und Grundstücksverwaltung, Zi. 2.4 /2.5, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Daneben sind die Unterlagen im Internet unter [www.gemeinde-sanitz.de/oeffentliche-bekanntmachung](http://www.gemeinde-sanitz.de/oeffentliche-bekanntmachung) einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 schriftlich gegenüber der Gemeinde Sanitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 205), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Sanitz geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Sanitz, 12.10.2017



  
Joachim Hünecke  
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Sanitz für die Fläche für Sportanlagen "Alte Molkerei", südlich der Eisenbahnlinie, westlich der John-Brinckman-Straße und nördlich des Schulkomplexes, einschließlich seiner 1. Änderung,

